

Anträge auf Niedersetzung solcher Zwischendeputationen nicht entgegen sein, und eintretendenfalls die Vorlagen über die beabsichtigten Abänderungen der Landtagsordnung diesen Deputationen zugehen lassen werde. Die Deputation bringt daher in Vorschlag:

Im Verein mit der zweiten Kammer die Niedersetzung einer außerordentlichen Deputation aus jeder Kammer zu Berathung und gutachtlicher Berichtserstattung über den Entwurf der Landtagsordnung und die deshalb zu erwartenden königl. Mittheilungen vor dem Zusammentritte der nächsten Ständeversammlung zu beantragen.

Präsident v. Gersdorf: Auch hier habe ich zu fragen: ob die Kammer diesem Vorschlage der Deputation: „Im Verein mit der zweiten Kammer die Niedersetzung einer außerordentlichen Deputation aus jeder Kammer zu Berathung und gutachtlicher Berichtserstattung über den Entwurf der Landtagsordnung und die deshalb zu erwartenden königlichen Mittheilungen vor dem Zusammentritte der nächsten Ständeversammlung zu beantragen“, beistimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Im Berichte heißt es weiter:

D.

In Hinsicht auf diejenigen Beziehungen, in welchen der Entwurf schon jetzt abgeändert, und darnach noch bei dem gegenwärtigen und dem Beginn des künftigen Landtags verfahren werden soll, die jedoch die Minorität der Deputation nur zum Theil als durch die Nothwendigkeit gebotene und dringliche Abänderungsvorschläge anerkennen kann hat über den Punkt unter

1) wonach die in den Paragraphen 37 und 151 der Landtagsordnung erwähnten jedesmaligen Gegenreden bei der Eröffnung und dem Schlusse des Landtags in Wegfall gebracht werden sollen, die Deputation zu einer gemeinsamen Ansicht sich nicht vereinigen können.

Die Majorität derselben verkennt zwar keineswegs, daß in der Einrichtung, deren Aufgabe Seiten der hohen Staatsregierung verlangt wird, ein immer werthvolles Ehrenrecht des Präsidenten der ersten Kammer liegt, durch welches die Kammer selbst sich geehrt fühlen muß; sie glaubt auch nicht, daß in diesen Gegenreden ein Verstoß gegen das Zweikammersystem liegt, indem, abgesehen von dem ungenauen Ausdrucke in §. 151 der Landtagsordnung der Präsident der ersten Kammer nicht im Namen der Stände, sondern in seinem eigenen Namen spricht, und seine Worte, wenn sie gegen allen Geschäftstakt materielle Erklärungen enthalten sollten, die Stände in keinem Fall binden könnten. Eben deshalb aber, da diese ganze Angelegenheit mehr eine Sache des Ceremoniels ohne eigentliche practische Wichtigkeit ist, scheint es der Majorität der Deputation nicht angemessen, sich deshalb mit der ausgesprochenen allerhöchsten Willensmeinung in Widerspruch zu setzen, und zu Streitigkeiten und Conflicten Veranlassung zu geben.

Um jedoch die Rechte der Kammer in jeder Hinsicht zu wahren, und sich die Möglichkeit offen zu halten, auf die aufgegebene Einrichtung bei definitiver Feststellung der Landtagsordnung zurückzukommen, schlägt die Majorität der Deputation vor, die Kammer möge erklären,

„daß sie für den Schluß des gegenwärtigen und die Eröffnung des künftigen Landtags von den Gegenreden des Präsidenten der ersten Kammer absehen wolle, ohne jedoch für die definitive Feststellung der Landtagsordnung in diesem Punkte sich dadurch etwas zu vergeben.“

Die Minorität der Deputation ist dagegen der Ansicht, daß zu dem Wegfall der erwähnten Gegenreden die Zustimmung nicht zu ertheilen sei, und legt ihre Gründe in dem sub ○ beigefügten Separatvoto dar.

Das Separatvotum lautet:

Rücksichtlich des beantragten Wegfalls der Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer bei der Eröffnung sowohl als bei dem Schlusse des Landtags schien es den Unterzeichneten, als ob es an jedem triftigen Grunde zu einer solchen Abänderung ermangle. Daß die nunmehr auf 4 Landtagen gehaltenen Reden dieser Art irgendwie einen Uebelstand zur Folge gehabt hätten, ist niemals behauptet worden, wird auch nicht behauptet werden können. Ja selbst in der zweiten Kammer hat man bisher stets anerkannt, daß sich der Präsident der ersten Kammer auf eine angemessene, über jeden Tadel erhabene Weise ausgedrückt habe. Hätte man hiernach wohl vermuthen können, die hohe Staatsregierung werde es bei dieser von ihr selbst im Jahre 1833 beliebten, und mindestens bisher als ganz unschädlich erkannten Einrichtung bewenden lassen, so kann der Grund der plötzlichen Sinnesänderung der hohen Staatsregierung nur in den Vorgängen bei den Verhandlungen der zweiten Kammer über die Adressefrage gesucht werden. Dort hat man nämlich in dem Wunsche, die Nothwendigkeit einer Adresse in's Licht zu stellen, gegen jene Einrichtung verschiedene Bedenken erhoben, und sich zuletzt in dem Beschlusse vereinigt, die betreffenden, §. 37 und 151 enthaltenen Stellen der Landtagsordnung in Wegfall zu bringen. Man hat unter Andern gesagt, diese Gegenreden seien kein Ersatz der Adresse, indem der Präsident der ersten Kammer die Ansichten der Stände nicht kenne, auch von den Ständen keinen Auftrag zum Sprechen erhalten habe; die zweite Kammer, deren Präsident bekanntlich nicht spricht, sei selbstständig und mündig; und endlich ein Präsident könne sich möglicherweise einmal auf eine unangemessene, den Absichten der Stände nicht entsprechende Weise ausdrücken; allein alle diese Gründe möchten bei näherer Betrachtung nicht durchschlagen.

Es kann zugegeben werden, daß die Gegenrede des Präsidenten der ersten Kammer bei Eröffnung des Landtags (die beim Schlusse hat ohnehin mit der Adressefrage gar Nichts gemein) keinen Ersatz für die Adresse bieten könne, so wenig als durch die Rede des vormaligen Landtagsmarschalls, die sogenannte Präliminarschrift, die man den Adressen constitutioneller Ständeversammlungen noch am füglichsten an die Seite stellen kann, entbehrlich gemacht wurde; es folgt aber daraus noch keinesweges, daß deshalb derartige Gegenreden in Wegfall gebracht werden müssen, und noch viel weniger, daß die Abschaffung derselben der Einführung der Adressen, die man wünscht, die Bahn breche. Ebensowenig wird es wohl Jemandem begeben, an der Mündigkeit und Selbstständigkeit der zweiten Kammer bloß darum zu zweifeln, weil nicht ihr Präsident, sondern der der ersten Kammer einige Worte spricht, oder weil sie diesen zu dieser Rede nicht besonders beauftragt hat. Man würde wenigstens außerdem, und noch mit weit größerem Rechte, an der Mündigkeit und Selbstständigkeit auch der ersten Kammer deshalb zweifeln können, weil diese in Bezug auf die Wahl ihres Präsidenten und auf die Zeit der Berathung von Bewilligungsgegenständen der zweiten Kammer verfassungsmäßig nachsteht. Endlich ist es, wenn auch möglich, doch kaum wahrscheinlich, daß sich ein Präsident der ersten Kammer, den Se. Majestät der König ohne Vorschlag der Stände ernannt, und der gewiß immer ein Mann von Takt sein wird, auf eine unangemessene Weise in einer Rede aussprechen werde, die ja zunächst nur bestimmt ist, die Feierlichkeit jener Handlung zu erhöhen, und